



Datum, 23.10.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/255/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	10.11.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2020	
Stadtverordnetenversammlung	03.12.2020	

Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser 2021

Sachdarstellung:

Die Kalkulation kostendeckender Abwassergebühren (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) für das Jahr 2021 ist unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung, unter Beachtung der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse, Abschreibungen, Personalkosten sowie der Verbandsumlage erstellt worden.

Kostenunterdeckungen sind nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen im gleichen Zeitraum ebenfalls ausgeglichen werden. Dabei haben sich die Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser unterschiedlich entwickelt. Es stehen folgende Rücklagen/Defizite zur Verfügung:

- Schmutzwasser: 133.392,48 € Gebührenausgleichsrücklage aus Überdeckungen
- Niederschlagswasser: - 64.688,54 € vorgetragene Defizite

Aufgrund gestiegener Kosten ist ein Teil der Gebührenausgleichsrücklage in Höhe von 97.000 € aus dem Schmutzwasser in die Kalkulation 2021 einzusetzen, um Gebührenstabilität zu erreichen.

Da neben den gestiegenen Kosten bereits vorgetragene Fehlbeträge für den Bereich Niederschlagswasser vorliegen, die es aufzuholen gilt, ist eine Gebührenerhöhung für diesen Teil unumgänglich.

Für 2021 stellt sich somit folgendes Gebührenbild dar, in Klammern sind die Gebühren von 2020 dargestellt:

- Schmutzwassergebühr **2,08 €/m³** (2,08 €/m³)
- Niederschlagswassergebühr **0,89 €/m²** (0,82 €/m²)

Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2021 entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. S. 201), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom

28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 03.12.2020 folgende Entwässerungssatzung (EWS) folgende

**Entwässerungssatzung (EWS)
der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2004
in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 03.12.2020**

zu erlassen:

Artikel I

Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,89 € jährlich erhoben.

Artikel II

**§ 40
In-Kraft-Treten**

Die 16. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird der bisherige § 24 Abs. 1 aus der 15. Änderung vom 01.01.2020 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 03.12.2020

DER MAGISTRAT

Thomas Pauli
Bürgermeister

Thomas Pauli
Bürgermeister